



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

**Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz
(JuSchG)**

Vorwort

Mit den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sollen Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen geschützt werden. Das umfasst beispielsweise die altersgerechte Abgabe von Computerspielen, den Aufenthalt in Discotheken, den Kinobesuch oder die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche. In den meisten Fällen sind die im Gesetz festgelegten Erlaubnisse und Verbote an Altersgrenzen bzw. die Begleitung durch Erwachsene gebunden.

Das Jugendschutzgesetz richtet sich nicht an Kinder und Jugendliche, sondern insbesondere an Veranstalter und Gewerbetreibende, die durch ihr Handeln die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Sie haben für den Jugendschutz zu sorgen und werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen sich alle Erwachsenen im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes verantwortlich fühlen. Das gilt besonders für Veranstalter und Gewerbetreibende, die dafür Sorge tragen müssen, dass keine Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen entstehen. Das Jugendschutzgesetz kann aber seine Wirkung kaum entfalten, wenn die Einhaltung seiner Vorschriften nicht überprüft und durchgesetzt wird.

Der vorliegende Bußgeldkatalog – Allgemeiner und Besonderer Teil – ist als Leitlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz gedacht. Er soll den zuständigen Behörden einen Orientierungsrahmen bieten und eine möglichst einheitliche Handhabung in Baden-Württemberg ermöglichen.

Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) für das Land Baden-Württemberg

Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich des Bußgeldkataloges

- 1.1** Der im Besonderen Teil beigefügte Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG. Dabei wurden die überwiegend in der Praxis auftretenden Fälle bei Gewerbetreibenden und sonstigen Personen berücksichtigt.

Der Katalog ist als Leitlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG gedacht. Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße in Baden-Württemberg zu erreichen. Für die Zumessung der Geldbuße sind neben den Regelsätzen, mit denen der typische Fall einer Ordnungswidrigkeit bei der ersten vorwerfbaren Begehung sanktioniert wird, auch Rahmensätze angegeben. Diese sollen eine Orientierung für die Zumessung in den Fällen geben, in denen die Sanktionierung abweichend vom Regelsatz aufgrund des geringeren oder höheren Schuldvorwurfs geboten erscheint.

- 1.2** Besteht ein Anfangsverdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 28 des Jugendschutzgesetzes vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bleibt unberührt.
- 1.3** In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OwiG zu beachten.
- 1.4** Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs, der den Betroffenen betrifft, so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OwiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreichend, kann ein Verwarnungsgeld von bis zu 35,00 Euro erhoben werden.

2. Regel- und Rahmensätze bei Zuwiderhandlungen

- 2.1** Der Bußgeldrahmen gibt Auskunft über die Mindesthöhe eines zu verhängenden Bußgeldes sowie über dessen Höchstsatz.
- 2.2** Die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Regelsätze bezeichnen die Höhe des Bußgeldes für den typischen Fall einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit.
- 2.3** Bei fahrlässigem Handeln ermäßigt sich der für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße einheitlich angedrohte Höchstbetrag der Geldbuße auf die Hälfte (§ 17 Abs. 3 OWiG). Entsprechend ist bei der Bestimmung der Geldbuße für fahrlässige Verstöße von der Hälfte der im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträge auszugehen. Wurde aus der Ordnungswidrigkeit ein wirtschaftlicher Vorteil gezogen, ist § 17 Abs. 4 OWiG zu beachten.

3. Erhöhung und Ermäßigung der Regelsätze (§ 17 Abs. 3 OWiG)

- 3.1** Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.
- 3.2** Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Betroffene
 - a) sich uneinsichtig zeigt oder
 - b) tateinheitlich gegen mehrere Rechtsvorschriften verstoßen oder mehrfach gegen dieselbe Rechtsvorschrift verstoßen hat oder
 - c) innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder schriftlich verwarnet worden ist oder
 - d) wirtschaftliche Vorteile (= hoher Gewinn) aus der Tat gezogen hat. In diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; oder
 - e) durch sein Verhalten eine besondere Gefährdung (z. B. jugendgefährdende Angebote an Kinder geringen Alters) schafft oder
 - f) vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum

herbeigeführt hat oder

g) in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z.B. in Betracht, wenn

- a) aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, geringer erscheint oder
- b) der Betroffene Einsicht zeigt oder
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.

3.4 Die Abschöpfung eines aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG) kann mit einem Regelsatz nicht erfasst werden. Dazu sind stets eine konkrete Berechnung und eine Einzelzumessung der Geldbuße erforderlich.

4. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

5. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Geldbußen können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

6. **Begriffsbestimmungen**

- 6.1 **Kind** im Sinne des JuSchG ist, wer noch **nicht vierzehn**,
- 6.2 eine **jugendliche Person**, wer **vierzehn**, aber noch **nicht achtzehn** Jahre alt ist.
- 6.3 **Personensorgeberechtigt** im Sinne des JuSchG ist jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- 6.4 **Erziehungsbeauftragter** im Sinne des JuSchG ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine juristische Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

7. **Geltung**

Das JuSchG gilt nicht für **verheiratete** Jugendliche (§ 1 Abs. 5 JuSchG).

Besonderer Teil Bußgeldkatalog

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|--|--|---|---|--|--|
| Allgemeines 1) Bekanntmachung der Vorschriften Wer a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht | Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 | 150 - 500 | | 250 | |
| b) eine andere als die vorgeschriebene Alterskennzeichnung verwendet | Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 | 250 - 1.000 | | 500 | |
| c) einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen ohne rechtzeitigen oder mit einem falschen Hinweis oder gänzlich ohne einen Hinweis auf Alterseinstufungen oder Anbieterkennzeichnungen weitergibt | Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 | 300 - 1.300 | | 700 | |
| d) bei der Werbung für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder die Ankündigung oder Werbung in jugendgefährdender Weise durchführt | Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 3 | 500 - 2.000 | | 1.000 | |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|---|--|--|---|---|--|
| Jugendschutz in der Öffentlichkeit 2) Aufenthalt in Gaststätten (Beachte auch § 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG) Wer a) einem <u>Kind</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte außer zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr gestattet | Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 | 250 - 2.000 | 100 - 500 | 800 | 300 |
| b) einem <u>Jugendlichen unter 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte außer zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 Uhr und 23 Uhr gestattet | Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 | 200 - 1.500 | 100 - 400 | 600 | 200 |
| c) einem <u>Jugendlichen über 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte zwischen 24 Uhr und 5 Uhr gestattet | Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 | 500 - 2.500 | 100 - 500 | 1.200 | 300 |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|---|---|--|--|---|---|
| d) einem <u>Kind</u> den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet | Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 3 | 3.000 - 15.000 | 2.500 - 10.000 | 10.000 | 7.000 |
| e) einem <u>Jugendlichen</u> den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet | Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 3 | 2.000 - 12.000 | 1.500 - 8.000 | 8.000 | 5.000 |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|---|--|---|---|--|--|
| 3) Öffentliche Tanzveranstaltungen Wer a) <u>Kindern</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gestattet | Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs.1 Hs. 1 | 750 - 3.000 | 150,00 - 600 | 1.500 | 300 |
| b) <u>Jugendlichen unter 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorge- berechtigten oder erziehungs- beauftragten Person die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gestattet | Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs.1 Hs. 1 | 500 - 2.000 | 100 - 400 | 1.000 | 200 |
| c) <u>Jugendlichen über 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorge- berechtigten oder erziehungs- beauftragten Person die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nach 24.00 Uhr gestattet | Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Hs. 2 | 500 - 2.000 | 100 - 400 | 1.000 | 200 |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|---|--|--|---|---|--|
| 4) Spielhallen, Glücksspiele Wer a) die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen <u>Kindern</u> gestattet | Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 | 1.300 - 5.100 | 250 - 1.000 | 2.500 | 500 |
| b) die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen <u>Jugendlichen</u> gestattet | Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 | 1.000 - 4.000 | 150 - 600 | 2.000 | 300 |
| c) die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit entgegen den Ausnahmen des § 6 Abs. 2 <u>Kindern</u> gestattet | Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 | 1.500 - 5.500 | 250 - 1.000 | 3.000 | 500,00 |
| d) die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit entgegen den Ausnahmen des § 6 Abs. 2 <u>Jugendlichen</u> gestattet | Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 | 750 - 4.500 | 150 - 600 | 2.000 | 300 |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|--|--|---|---|--|--|
| 5) Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe – Zuwiderhandlung gegen Anordnungen Wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung Kindern oder Jugendlichen die Anwesenheit gestattet | Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 7 Satz 1 | 5.000 - 50.000 | 1.000 - 7.000 | 10.000 | 3.000 |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|---|--|---|---|--|--|
| 6) Alkoholische Getränke Wer a) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Kinder</u> Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet | Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.1 | 1.000 - 4.000 | 300 - 1.000 | 3.000 | 500 |
| b) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Jugendliche</u> Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet | Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.1 | 700 - 3.500 | 100 - 500 | 2.000 | 300 |
| c) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Kinder</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person andere alkoholische Getränke abgibt oder den Verzehr gestattet | Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 | 700 - 3.500 | 100 - 500 | 2.500 | 500 |
| d) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Jugendliche unter 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person andere alkoholische Getränke abgibt oder den Verzehr gestattet | Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 | 500 - 3.000 | 100 - 500 | 2.000 | 300 |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|--|--|--|---|--|--|
| e) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke in Automaten anbietet, ohne die Ausnahmetatbestände des § 9 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 zu erfüllen | Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 3 | 750 - 3.000 (Automatenaufsteller; Verpächter des Aufstellungsortes) | | 1.500 (Automatenaufsteller; Verpächter des Aufstellungsortes) | |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|--|--|---|---|--|--|
| 7) Rauchen in der Öffentlichkeit Wer a) an Kinder und Jugendliche in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet | Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 10 Abs. 1 | 500 - 3.000 | 100 - 250 | 1.000 | 200 |
| b) Tabakwaren in einem Automaten anbietet, der Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglicht | Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 1 | 750 - 3.000 | | 1.500 | |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbetreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|---|--|--|---|---|--|
| Jugendschutz im Bereich der Medien 8) Öffentliche Filmveranstaltungen Wer a) die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind, gestattet | Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 | 250 - 1.800 | 50 - 360 | 600* | 120* * abhängig v. Alter der Kinder/ Jugendlichen und der Altersfreigabe |
| b) Kindern unter 6 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet | Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 2 | 250 - 1.500 | 75 - 300 | 750 | 150 |
| c) die Zeitbeschränkungen (ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person) nicht beachtet | Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2-4; ggf. i.V.m. Abs. 4 S. 2 | 250 - 1.500 | 50 - 300 | 500 | 100 |
| d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18 Uhr vorführt | Abs. 1 Nr. 14a i.V.m. § 11 Abs. 5 | 250 - 3.000 | | 1.000 | |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|--|--|---|---|--|---|
| 9) Bildträger mit Filmen oder Spielen Wer a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht | Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 | 750 - 3.000 | 50 - 500 | 1.000* | 200* * abhängig vom Alter des Kindes/des Jugendlichen und der Altersfreigabe |
| b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringt | Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1 | 750 - 3.000 | | 1.500 | |
| c) nicht gekennzeichnete oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnete Bildträger Kindern oder Jugendlichen anbietet oder überlässt | Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 1 | 750 - 3.000 | 100 - 500 | 1.500 * abhängig vom Alter des Kindes/des Jugendlichen und der Altersfreigabe | 300 * abhängig vom Alter des Kindes/des Jugendlichen und der Altersfreigabe |
| d) nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt | Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 | 750 - 3.000 | | 1.500 | |
| e) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger mit nicht nach § 14 Abs. 2 | Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 12 Abs. 4 | 1.000 - 5.000 | | 3.000 | |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|--|--|---|---|--|--|
| Nr. 1 bis 4 gekennzeichneten Bildträgern und die technischen Vorkehrungen aufstellt | | | | | |
| f) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, ohne dass sie mit einem Hinweis versehen sind, wonach diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigung enthalten, vertriebt | Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 12 Abs. 5 S. 1 | 750 - 3.000 | | 2.000 | |

| Tatbestand | Vorschrift § 28 Abs./Nr. JuSchG i.V.m. | Rahmensatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Rahmensatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) | Regelsatz in € § 28 Abs. 1 (Gewerbtreibende) | Regelsatz in € § 28 Abs. 4 (sonstige Person) |
|--|--|---|---|--|--|
| 10) Bildschirmspielgeräte Wer a) <u>Kindern</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht mit Informations- oder Lehrprogramm bzw. für die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen gekennzeichnet sind, gestattet | Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 13 Abs. 1 | 750 - 3.500 | 50 - 500 | 2.000 | 300 |
| b) <u>Jugendlichen</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht mit Informations- oder Lehrprogramm bzw. für die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen gekennzeichnet sind, gestattet | Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 13 Abs. 1 | 500 - 3.500 | 50 - 400 | 1.500 | 200 |
| c) elektronische Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb gewerbliche genutzter Räume oder in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen und Fluren aufstellt, die Programme enthalten, die nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder § 14 Abs. 7 gekennzeichnet sind | Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 13 Abs. 2 | 1.000 - 5.000 | | 2.500 | |